

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wegberg zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

- I. Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- II. Hinweise**
- III. Bekanntmachungsanordnung**

I.

Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 den Beschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – In Berg“ gefasst.

Das Plangebiet in einer Größe von 1,3 ha liegt in der Gemarkung Wegberg nördlich der Straße In Berg bzw. östlich des Feltenbergweges. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, eine im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft künftig als ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese beabsichtigte Nutzung zu schaffen. Durch die geplante Anlage soll erneuerbare Energie für einen angrenzenden Gewerbebetrieb (Antragsteller) erzeugt werden.

Die zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehörende Entwurfsbegründung wurde als Entscheidungsbegründung übernommen.

Grundlagen für diese Beschlüsse sind die §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt der Beschlüsse geltenden Fassung.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ab dem Tage der Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, -Ebene 5 -, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, während der nachfolgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags vormittags
zusätzlich dienstags nachmittags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterhin können die Unterlagen zum o.g. Flächennutzungsplanverfahren unter <https://www.o-sp.de/wegberg/plan?pid=68844> eingesehen werden.

II. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wegberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
3. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.
4. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22.02.2017, in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 25.11.2024, durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche an der Bekanntmachungstafel neben dem Rathausportal (links vom Haupteingang) am Rathausplatz 25, 41844 Wegberg und ist nach Ablauf dieser Frist vollzogen. Auf den Anschlag wird auf der Homepage der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) hingewiesen.

III. Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 28.10.2025 gefasste Beschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – In Berg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 6 Abs. 1 BauGB erforderliche Genehmigung der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung wurde mit Datum vom 24.11.2025 durch die Bezirksregierung Köln, Az.: „35.22-2025-0119891 FNP/58“, erteilt. Auch dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 02.12.2025

Der Bürgermeister



Christian Pape

ausgegangen am: 04.12.2025/ll

abgegangen am: _____

